Anlage 44 zur GRDrs. 823/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 50-75070 5010 | Sozialamt | A 12  | Sachbearbeitung im Fachbereich Recht, Qualität, Vergütung  | 1,00 | KW 01/2028 | 117.100 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Entsprechend der GRDrs. 424/2023 wird der befristeten Schaffung der o. g. Stelle für das Sozialamt zugestimmt.

# 2 Schaffungskriterien

Auf die ausführliche Begründung in der v. g. GRDrs. wird Bezug genommen.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein umfassendes Gesetzespaket. Es tritt in vier Reformstufen bis 2023 in Kraft. Die umfassenden Rechtsänderungen sollen dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderung eine umfassende Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht wird.

Der Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe ist mit umfangreichen Rechtsänderungen auf der Grundlage des BTHG verbunden. Die Erfahrungen seit Inkrafttreten des SGB IX zum 01.01.2020 zeigen, dass die Aufgabenmehrung im Zusammenhang mit der Individualisierung der Hilfeleistungen im Fachbereich Recht, Qualität und Vergütung deutlich umfassender sind, als dies bei der Konfiguration der neuen Abteilung 50-7 abzusehen war.

Für die Umsetzung des neuen Rechts fehlen zu vielen Fragenstellungen Umsetzungshinweise, Richtlinien und Rechtsprechungen. Einzelfälle werfen regelmäßig Grundsatzfragen auf, die es v. a. für den laufenden Umstellungsprozess innerhalb verbindlicher von Bund und Land vorgegebener Fristen (Umstellungsfrist 31.12.23) auszuarbeiten und mit einer Vielzahl von Akteuren abzustimmen gilt.

Da das BTHG sich noch in der Umstellungsphase befindet, kommt es in dem Zusammenhang auch zu einem Anstieg der Widersprüche und Klagen der leistungsberechtigten Personen, die wiederum von grundlegender Bedeutung für den Umstellungsprozess sind.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Das neue Leistungsrecht ist seit dem 01.01.2020 im SGB IX in Kraft. Zum 01.01.2024 wird die letzte Reformstufe umgesetzt.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Das Sachgebiet 50-701 kann die Aufgaben mit den vorgesehenen Stellen zum Abteilungsbeginn ab 01.01.2020 nicht bewältigen und benötigt für die Rechtsprechung eine weitere Stelle. Insbesondere die Geltendmachung von Kostenerstattungen gegenüber anderen Rehabilitationsträgern und die Klärung der Rechtsverhältnisse im Einzelfall sind mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Stadt verbunden, wenn hier keine Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

# 4 Stellenvermerke

KW 01/2028